

Weisungen und Erläuterungen 2017

Januar 2017

(Änderung gegenüber 2016)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

vom 23. Oktober 2013

Die Weisungen und Erläuterungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen.

Die in der DZV verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert. Weitere Ausführungen und wichtige Hinweise können der LBV entnommen werden.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 3, 70a Absätze 3–5, 70b Absatz 3, 71 Absatz 2, 72 Absatz 2, 73 Absatz 2, 75 Absatz 2, 76 Absatz 3, 77 Absatz 4, 170 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

• • •

AS 2013 4145, 2014 3909.....

¹ SR 910.1

• • •

5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

¹ Der Bund richtet Tierwohlbeiträge für die Haltung von Tieren aus, wenn alle zur entsprechenden Kategorie gehörenden Tiere nach den Anforderungen eines oder beider der folgenden Tierwohlprogramme gehalten werden:

- a. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS);
- b. regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).

² Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für ein Tierwohlprogramm angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so kann der Kanton 50 Prozent der Beiträge ausrichten, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.

Abs. 1: „Alle ... Tiere“ bedeutet „alle ... Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“.

Das Verstellen von Tieren der Rindergattung auf andere Betriebe oder Sömmerungsbetriebe ist der TVD zu melden.

Art. 73 Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:

1. *Milchkühe,*
2. *andere Kühe,*
3. *weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,*
4. *weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt,*
5. *weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,*
6. *männliche Tiere, über 730 Tage alt,*
7. *männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,*
8. *männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,*
9. *männliche Tiere, bis 160 Tage alt;*

b. Tierkategorien der Pferdegattung:

1. *weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt,*
2. *Hengste, über 30 Monate alt,*
3. *Tiere, bis 30 Monate alt;*

c. Tierkategorien der Ziegengattung:

1. *weibliche Tiere, über ein Jahr alt,*
2. *männliche Tiere, über ein Jahr alt;*

d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. *weibliche Tiere, über ein Jahr alt,*
2. *männliche Tiere, über ein Jahr alt,*
3. *Weidelämmer;*

e. Tierkategorien der Schweinegattung:

1. *Zuchteber, über halbjährig,*
2. *nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,*
3. *säugende Zuchtsauen,*
4. *abgesetzte Ferkel,*
5. *Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;*

f. Kaninchen:

1. *Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen,*
2. *Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt;*

g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:

1. *Bruteier produzierende Hennen und Hähne,*
2. *Konsumeier produzierende Hennen,*
3. *Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion,*
4. *Mastpoulets,*
5. *Truten.*

Bst. a: Yaks gehören zur Rindergattung.

Milchkühe = zur Milchgewinnung gehaltene Kühe, einschliesslich galt gestellte Kühe.

Bst. d: Weidelämmer sind im Anhang der LBV wie folgt definiert: unter ½-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast).

Art. 74 Voraussetzungen für BTS-Beiträge

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

² Für eine Tierkategorie werden nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb die massgebende Anzahl Tiere in Stallungen untergebracht werden kann, welche die Tierschutz- und BTS-Anforderungen erfüllen.

³ Keine BTS-Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, Buchstabe b Ziffer 3 und Buchstabe d;
- b. Tierkategorien, die ausschliesslich nach Absatz 8 gehalten werden.

⁴ Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe A festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten.

⁵ Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

⁶ Werden bei Tieren der Rindergattung verformbare Liegematten verwendet, so sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe C einzuhalten.

⁷ Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben.

⁸ Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 73 Buchstaben a–c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.

Abs. 4: Behördliche Anordnungen (z.B. Quarantäne-Verfügung) sind den spezifischen Anforderungen übergeordnet.

Abs. 5: Ein Hauptzweck der Einstreu ist die Bindung von Feuchtigkeit und Schmutz. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die Einstreu in ausreichender Menge vorhanden sein und darf weder übermässig verschmutzt noch durchnässt sein.

Bei den Tieren der Kategorie Nutzgeflügel bezweckt die Einstreu zudem die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere zum Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie zum Staubbaden. Für diese Zwecke muss den Tieren genügend Einstreu von entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

„... für die Tiere gesundheitlich problematisch“ ...: vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1).

Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

Abs. 8: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 6

Dieser Absatz regelt lediglich Abweichungen betreffend den Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft. Verfügt ein Bewirtschafter für die betreffenden Tiere über keine Unterkunft, die den tierspezifischen BTS-Anforderungen entspricht, werden keine BTS-Beiträge ausgerichtet (vgl. Abs. 3 Bst. b).

Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge

¹ Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

² Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderungen nach Artikel 74 Absatz 5 erfüllen.

³ Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.

⁴ Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

⁵ Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 6 Buchstabe E festgelegt.

Abs. 1: Der Aufenthalt der Tiere im Freien gilt nicht als Auslauf, wenn sie dabei in ihrer Bewegung eingeschränkt sind, wie beispielsweise beim Ausritt oder beim Ziehen, an der Longe oder im Karussell (Pferde und Zuchtstiere).

Abs. 2: Behördliche Anordnungen (z.B. Vogelgrippe-bedingtes Weideverbot) sind den spezifischen Anforderungen übergeordnet.

Abs. 4: "Dauernder Zugang" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 6 und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.

Das Auslaufjournal muss jederzeit zugänglich sein. Es ist vom Bewirtschafter mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Der Auslauf ist auch für kleine Tierbestände aufzuzeichnen.

Eine Eintragung (z.B. Strich) darf höchstens 4 Tage umfassen (Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen),... nach spätestens drei Tagen ...“ bedeutet, dass eine Eintragung (z.B. Strich) höchstens 4 Tage umfassen kann. Dies hängt mit der Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zusammen.

Das Auslaufjournal ist ein Hilfsmittel zur Selbstkontrolle und ein wichtiger Beleg bei Kontrollen (Nachweispflicht nach Art. 101).

Die Kontrollperson

- hat zu überprüfen, ob der Auslauf während der letzten 12 Monate vorschriftsgemäss eingetragen worden ist;
- hat unter Berücksichtigung weiterer Hinweise zu beurteilen, ob die Eintragungen im Auslaufjournal glaubwürdig sind; und
- hat auf Grund der Eintragungen im Auslaufjournal zu überprüfen, ob die Auslaufbestimmungen eingehalten worden sind.

Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen

¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5 schriftlich.

² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Sie enthalten:

- a. *eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;*
- b. *die Begründung für die Abweichung;*
- c. *die Geltungsdauer.*

⁴ *Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.*

⁵ *Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.*

• • •

Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms

**A Spezifische Anforderungen des BTS-Programms
betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie
Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle**

1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

1.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;*
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 1.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.*

1.2 Liegebereich: Strohmattatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:

- a. ein Beleg nach Buchstabe C Ziffer 2 vorliegt;*
- b. bei weiblichen Tieren ein Prüfbericht nach Buchstabe C Ziffer 1.1 oder 1.3 und bei männlichen Tieren ein Prüfbericht nach Buchstabe C Ziffer 1.2 oder 1.3 vorliegt; und*
- c. alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.*

1.3 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. während der Fütterung;*
- b. während des Weidens;*
- c. während des Melkens;*
- d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;*
- e. bei hochträglichen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;*
- f. bei kranken oder verletzten Tieren; zulässig sind nur diejenigen Abweichungen, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;*
- g. während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 in einem Journal festgehalten worden;*
- h. bei hochträglichen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden; diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden;*
- i. bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.*

Ziff. 1.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 1.4 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 1.2: Als „gehäckseltes Stroh“ gilt zerkleinertes Stroh (ohne Vorgabe des Zerkleinerungsgrades).

Liegebereich

I. Strohmattentzen und gleichwertige Unterlagen aus natürlichen Einstreumaterialien

Die Einstreueschicht muss verformbar und so kompakt sein, dass der Boden darunter auch dann nicht zum Vorschein kommt, wenn man an der dünnsten Stelle mit dem Fuss mehrmals scharrt. ~~Weitere Informationen sind im Dokument „BTS-Liegebereich – I. Strohmattentzen und gleichwertige Unterlagen“ zu finden. Dieses Dokument kann heruntergeladen werden auf „www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > BTS und RAUS“ (unterhalb „a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel“).~~

Einstreu: Siehe Erläuterungen/Weisungen zu Art. 74 Abs. 5.

II. Liegematten in Boxen-Laufställen

In der Liste „Liegeboxbeläge für Rinder“

(<http://www.dlg.org/stall.html#Aufstallungseinrichtungen>) sind die BTS-konformen Fabrikate mit „BTS Rindvieh“ gekennzeichnet.

~~Detailinformationen sind im Dokument „BTS-Liegebereich – II. Liegematten in Boxen-Laufställen“ zu finden. Dieses Dokument kann heruntergeladen werden auf www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > BTS und RAUS“ (unterhalb „a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel“).~~

III. Fress-/Liegeboxen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, das für die Bewilligung von Stalleinrichtungen zuständig ist, hat bisher keine Fress-/Liegeboxen bewilligt.

2 Tiere der Pferdegattung

2.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 2.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

2.2 Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten:

	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
Minimale Liegefläche, m ² /Tier	4,0	4,5	5,5	6,0	7,5	8,0

2.3 Die ganze den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

2.4 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden.

2.5 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

Werden die Tiere in Fressständen gefüttert, so sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a. Jedem Tier in der Gruppe steht ein separater Fressstand zur Verfügung.
- b. Die Fressstandlänge entspricht mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe.

- c. *Hinter den Fressständen muss den Tieren ein Zirkulationsgang mit einer Breite von mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe zur Verfügung stehen.*

2.6 *Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:*

	<i>Widerristhöhe des grössten Tieres in der Gruppe</i>					
	<i>< 120 cm</i>	<i>120–134 cm</i>	<i>134–148 cm</i>	<i>148–162 cm</i>	<i>162–175 cm</i>	<i>> 175 cm</i>
<i>Minimale Deckenhöhe, m</i>	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

2.7 *Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:*

- a. *während der Fütterung;*
- b. *während des Auslaufs in Gruppen;*
- c. *während der Nutzung;*
- d. *im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;*
- e. *bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einfläch-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;*
- f. *bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einfläch-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;*
- g. *während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einfläch-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist; kein Tier darf fixiert werden.*

Ziff. 2.1: Für Hengste können nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie dauernd in Gruppen, beispielsweise mit Stuten, gehalten werden.

"Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.7 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 2.2: Auf Böden mit guter Wärmedämmung (z.B. Holzböden) muss das Sägemehlbett im Durchschnitt 5 cm dick sein und den Boden zu mindestens 95 Prozent decken.

Auf Böden mit weniger guter Wärmedämmung (z.B. Betonböden) muss das Sägemehlbett im Durchschnitt 10 cm dick sein und den Boden zu mindestens 95 Prozent decken.

3 **Tiere der Ziegengattung**

3.1 *Die Ziegen müssen:*

- a. *in Gruppen gehalten werden;*
- b. *dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 3.2 und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich nach Ziffer 3.3 haben.*

3.2 *Liegebereich:*

pro Tier mindestens 1,2 m² Strohmattatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.

3.3 *Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:*

pro Tier mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

3.4 *Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.*

3.5 *Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:*

- a. *während der Fütterung;*
- b. *während des Weidens;*
- c. *während des Melkens;*
- d. *im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;*
- e. *bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;*
- f. *bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.*

Ziff. 3.1: Für Ziegenböcke können nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie dauernd in Gruppen, beispielsweise mit Geissen, gehalten werden.

Ziff. 3.1 und 3.3: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 3.5 und soweit während Stall-arbeiten notwendig.

4 Tiere der Schweinegattung

4.1 *Die Tiere müssen:*

- a. *in Gruppen gehalten werden;*
- b. *dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.*

4.2 *Der Liegebereich:*

- a. *darf keine Perforierung aufweisen;*
- b. *muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein;*
- c. *muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:
20 °C bei abgesetzten Ferkeln,
15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg,
9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);*
- d. *kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben.*

4.3 *In Kompost-Systemen muss den Tieren ausserhalb des Kompostbereiches eine Liegefläche nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁶² zur Verfügung stehen. Diese Anforderung muss nicht erfüllt werden bei Buchten, in denen abgesetzte Ferkel gehalten werden, wenn die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0,6 m² pro Tier beträgt.*

4.4 *Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung;*

⁶² SR 455.1

- 4.5 *Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:*
- a. *während der Fütterung in Fressständen;*
 - b. *tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;*
 - c. *im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;*
 - d. *bei Bössartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;*
 - e. *während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben;*
 - f. *während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Ziffer 4.2 Buchstaben a und b erfüllt sind. Für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten;*
 - g. *bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.*

Ziff. 4.1: Für Zuchteber können nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie dauernd in Gruppen, beispielsweise mit nicht säugenden Zuchtsauen, gehalten werden.

"Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 4.5 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Die Bereiche müssen nicht zwingend durch einen Niveauunterschied oder einen Balken getrennt sein.

Ziff. 4.2 Bst. b und c: Wird das Langstroh bzw. der Chinaschilf zur Verhinderung einer Verstopfung des Entmistungssystems geschnitten, muss die Schnittlänge mindestens 5 cm betragen.

Ziff. 4.2 Bst. d: Diese Bestimmung ersetzt die bisherige Vorgabe „Der Liegebereich muss bei Vorratsfütterung vom Fress- und vom Tränkebereich getrennt sein.“ inkl. die diesbezügliche Erläuterung/Weisung.

Wird ein Fütterungscomputer eingesetzt, ist dessen Einstellung massgebend.

Ziff. 4.5 Bst. d: Bei der Kontrolle sind die Aufzeichnungen nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) zu überprüfen.

Ziff. 4.5 Bst. e: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichung: wenn während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 4.5 Bst. f: Nach den erwähnten 10 Tagen gelten Fress-/Liegeboxen und Kastenstände nicht mehr als Liegebereich, d.h. die betreffenden Buchten müssen über einen anderen, genügend grossen und den Vorschriften entsprechenden Liegebereich verfügen oder die Tiere müssen umgebuchtet werden.

5 **Kaninchen**

- 5.1 *Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.*
- 5.2 *Pro Wurf muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.*
- 5.3 *Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.*
- 5.4 *Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.*

5.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	<i>mit Wurf</i>	<i>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 5.9</i>	<i>Vom Absetzen bis zum 35. Lebensstag</i>	<i>vom 36. bis zum 84. Lebensstag</i>	<i>ab dem 85. Lebensstag</i>
<i>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</i>	<i>1,50¹</i>	<i>0,60¹</i>	<i>0,10¹</i>	<i>0,15¹</i>	<i>0,25¹</i>
<i>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</i>	<i>0,50</i>	<i>0,25</i>	<i>0,03</i>	<i>0,05</i>	<i>0,08</i>
<i>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</i>	<i>0,40</i>	<i>0,20</i>	<i>0,02</i>	<i>0,04</i>	<i>0,06</i>

¹ über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

5.6 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

5.7 Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.

5.8 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 5.5 zur Verfügung stehen.

5.9 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

Ziff. 5.1: Zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 5.8, 5.9 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 5.5: Die aufgeführten Flächen müssen allen betreffenden Tieren 24 Stunden am Tag zugänglich sein – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 5.8 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 5.7: Einstreu: Siehe Erläuterungen/Weisungen zu Art. 74 Abs. 5.

6 Nutzgeflügel

Spezifische Bestimmungen betreffend Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

6.1 Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt:

- a. 14 cm pro ausgewachsenes Tier;
- b. 11 cm pro Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche);
- c. 8 cm pro Küken (bis 10. Lebenswoche).

6.2 In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

Spezifische Bestimmungen betreffend Mastpoulets

6.3 Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.

- 6.4 *Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebensstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.*
- 6.5 *BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden.*

Spezifische Bestimmungen betreffend Truten

- 6.6 *Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.*
- 6.7 *Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebensstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.*
- 6.8 *Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebensstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohbällen) zur Verfügung stehen.*

Anforderungen betreffend die Dokumentation und die Kontrolle bei allen Nutzgeflügelkategorien

- 6.9 *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:*
- a. *bei Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;*
 - b. *bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.*
- 6.10 *Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, so hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.*
- 6.11 *Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zusätzlich zu prüfen ist bei:*
- a. *Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet;*
 - b. *Mastpoulets und Truten: ob die auf der Skizze vermerkte Anzahl Sitzgelegenheiten den Tieren zur Verfügung steht.*

Ziff. 6.5: Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

Bei der Kontrolle ist die Einhaltung der minimalen Mastdauer stichprobenweise anhand von Unterlagen über die Kükenlieferungen und über die Schlachtungen während den letzten 12 Monaten zu prüfen. Wenn ein triftiger Grund vorliegt, ist eine kürzere oder eine längere Zeitdauer zu überprüfen.

Ziff. 6.9: Ein Vorschlag für eine Stall-Skizze sowie ein Excel-Dokument für die Berechnung der maximal zulässigen Tierzahl nach Tierschutzverordnung kann unter "www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > BTS und RAUS > Nutzgeflügel" heruntergeladen werden.

Die Stall-Skizze ist eine Orientierungshilfe. Sie muss nicht massstabsgetreu sein, aber alle relevanten Stalleinrichtungen und Angaben enthalten.

Ziff. 6.10: Mit ihrer Unterschrift auf der Skizze bestätigt die Kontrollperson, dass sie die relevanten Masse nachgemessen und die maximal zulässige Tierzahl nachgerechnet hat.

B Anforderungen des BTS- und des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich für Nutzgeflügel sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle

1 Aussenklimabereich (AKB)

1.1 Der AKB muss:

- a. nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b. vollständig gedeckt sein;
- c. ausreichend eingestreut sein;
- d. so weit wie nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

1.2 Mindestmasse

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallin- nern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m; – nur BTS: Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallin- nern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

1.3 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach Ziffer 1.2 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1.4 Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.

2 Zugang zum AKB

2.1 Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

3 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2

- 3.1 *Bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden.*
- 3.2 *Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgeflügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.*
- 3.3 *Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zum AKB eingeschränkt werden.*
- 3.4 *Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Hennen und Hähne bis 10 Uhr geschlossen bleiben.*

4 Dokumentation und Kontrolle

- 4.1 *Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.*
- 4.2 *Wurde der Zugang der Tiere zum AKB in Anwendung der Ziffern 3.1–3.3 eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z. B. Temperatur im AKB über Mittag, «Schnee», «Alter», «Legebeginn»).*
- 4.3 *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen (einschliesslich jene der Öffnungen) und Flächen festgehalten sein. Zusätzlich muss für Mastpoulets und Truten die von den Tieren begehbare Stallinnenfläche bzw. für die übrigen Nutzgeflügelkategorie die maximal zulässige Tierzahl vermerkt sein.*
- 4.4 *Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.*
- 4.5 *Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem ist bei den Nutzgeflügelkategorien nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffern 1–3 zu prüfen, ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet.*

Ziff. 1.3: Kantonale Sonderzulassung: siehe Art. 76

Ziff. 3.1: Werden die Öffnungen vom Stall zum AKB am Morgen wegen zu tiefen Temperaturen im AKB nicht geöffnet, hat der Geflügelhalter tagsüber zu prüfen, ob der Grund für die Einschränkung des Zugangs zum AKB nach wie vor besteht.

Die tägliche Zugangsdauer zum AKB darf reduziert werden, wenn dies bei einem Lichtprogramm oder zur Einleitung der Mauser zwingend notwendig ist.

Bei kranken Herden darf der Zugang zum AKB eingeschränkt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit zwingend erforderlich ist.

Ziff. 4.2: Für die Dokumentation des Zugangs zum AKB gelten die Erläuterungen/Weisungen zu Art. 75 Abs. 4

Ziff. 4.3: Die AKB-Skizze ist eine Orientierungshilfe. Sie muss nicht massstabsgetreu sein.

Ziff. 4.4: Mit ihrer Unterschrift auf der Skizze bestätigt die Kontrollperson, dass sie die relevanten Masse nachgemessen und die maximal zulässige Tierzahl nachgerechnet hat.

**C Anforderungen des BTS-Programms betreffend
verformbare Liegematten für die Tiere der Rindergattung
sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle**

1 Gleichwertigkeit zu Strohmattmatzen

- 1.1 Für weibliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattmatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025⁶³ akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:
- sie insgesamt mindestens 100 weibliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4–1.6 untersucht hat;
 - unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind;
 - sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 1.8 geprüft hat;
 - die Anforderungen nach Ziffer 1.9 erfüllt sind.
- 1.2 Für männliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattmatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:
- sie insgesamt mindestens 100 männliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4–1.6 untersucht hat;
 - unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind;
 - sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 1.8 geprüft hat;
 - die Anforderungen nach Ziffer 1.9 erfüllt sind.
- 1.3 Nur in einem bestimmten Stall als gleichwertig zu Strohmattmatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:
- sie alle Tiere, die im betreffenden Stall gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4–1.6 untersucht hat;
 - unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind.
- 1.4 Die Matten des zu untersuchenden Fabrikates wurden mindestens drei Monate vor der Untersuchung eingebaut.
- 1.5 Die Tiere werden frühestens drei Monate nach dem letzten Weidegang untersucht.
- 1.6 In den betreffenden Ställen werden jeweils alle Tiere untersucht mit Ausnahme von:
- Kühen im ersten Drittel der Laktation;
 - Galchkühen;
 - Tieren, die häufig im Laufgang liegen;
 - Tieren, die krank sind oder es kürzlich waren;
 - Tieren, die unfallbedingt verletzt sind;
 - Tieren, die seit weniger als drei Monaten im jeweiligen Stall gehalten wurden.
- 1.7 Anforderungen hinsichtlich Tiergesundheit:
- Höchstens 25 Prozent der Sprunggelenke (Tarsi) weisen Krusten oder offene Wunden auf.

⁶³ Die Norm kann bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter www.snv.ch bezogen werden.

- b. *Höchstens 8 Prozent der Tarsi weisen Krusten oder offene Wunden mit mehr als 2 cm Durchmesser auf.*
 - c. *Höchstens 1 Prozent der Tarsi weist andere gravierende Veränderungen, wie Umfangsvermehrungen, auf.*
 - d. *Es sind keine weiteren gravierenden körperlichen Schäden feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.*
 - e. *Es sind keine Verhaltensanomalien feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.*
- 1.8 *Die Verformbarkeit und die Elastizität eines Liegemattenfabrikates wird durch Pressen einer Stahlkalotte ($r = 120$ mm) mit einer Kraft von 2000 Newton gegen die Liegematte gemessen:*
- a. *im Neuzustand der Liegematte;*
 - b. *nach 100 000 Trittbelastungen durch einen künstlichen Kuhfuss mit einer Kraft von 10 000 Newton.*
- 1.9 *Anforderungen hinsichtlich der Verformbarkeit und der Elastizität:*
- Die Stahlkalotte muss:*
- a. *im Neuzustand 10 mm oder tiefer in die Matte eindringen können;*
 - b. *nach den Trittbelastungen nach Ziffer 1.8 Buchstabe b 8 mm oder tiefer in die Matte eindringen können.*

2 Nachweis der Gleichwertigkeit bei der Kontrolle

Damit die Kontrollperson verifizieren kann, welches Mattenfabrikat eingesetzt wird, muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin einen Beleg der Mattenlieferfirma vorweisen können, auf dem der Name und die BVET-Bewilligungsnummer des installierten Fabrikats sowie das Datum der Installation vermerkt sind.

In der Liste „Liegeboxbeläge für Rinder“

(<http://www.dlg.org/stall.html#Aufstallungseinrichtungen>) sind die BTS-konformen Fabrikate mit „BTS Rindvieh“ gekennzeichnet.

Weitere Informationen sind im Dokument „BTS-Liegebereich – II. Liegematten in Boxen-Laufställen“ zu finden. Dieses Dokument kann heruntergeladen werden auf www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > BTS und RAUS " (unterhalb „a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel“).

**D Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms
betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie
Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle**

**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie
Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung**

1.1 Auslauf-Standardvariante

a. Auslauftage und Dokumentation:

- Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren.

Für Tiere, die denen während einer gewissen Zeitspanne ~~dauernd~~ täglich Zugang zu einer Weide ~~haben~~ gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren.

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne ~~dauernd~~ täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- ~~In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 eingehalten werden.~~

b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Buchstabe a in einem Journal festgehalten worden;
- zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober:

- In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden:

- während oder nach starkem Niederschlag;
- im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben*, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt;
- während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung).

- In den folgenden Situationen kann der Kanton vorschreiben*, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf:

- Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann.
- Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).

1.2 Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung:

a. Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof;

b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen nach der Geburt;

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Buchstabe a in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

1.3 Stall

a. Der Liegebereich:

- darf keine Perforierung aufweisen,
- muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein; erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden;

b. Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.

- c. Die ganze Stallfläche, die den Tieren der Pferdegattung zugänglich ist, darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

Ziff. 1.1 Bst. a:

Auslaufjournal: siehe Erläuterungen/Weisungen zu Art. 75 Abs. 4.

In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) eingehalten werden.

Ziff. 1.1 Bst. b „in den folgenden Situationen kann der Kanton ...“:

... die besagte Anzahl Tage auch indirekt festlegen, indem er unter Berücksichtigung von Bst. E Ziff. 7.3 die Fläche festlegt, die im Minimum beweidet werden muss.

Die Weide ist ein wesentliches Element des RAUS-Programmes für Wiederkäuer. Deshalb soll bei Ausnahmegewilligungen die Grenze von durchschnittlich 20 Weidetagen pro Monat nicht unterschritten werden.

* Kantonale Sonderzulassung: siehe Art. 76

Ziff. 1.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 1 und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.

Ziff. 1.3 Bst. a: Einstreu: Siehe Erläuterungen/Weisungen zu Art. 74 Abs. 5.

Ziff. 1.3 Bst. b: Die Ausdehnung des bisherigen Fixierungsverbots „bis 120. Lebenstag“ auf neu „bis 160. Lebenstag“ wurde auf Grund der Anhörung der DZV in Ziffer 1.3 aufgenommen. Deshalb ist diese Änderung den Betroffenen erst seit Kurzem bekannt. Damit die Landwirte mit knappem Platzangebot in Gruppenbuchten oder Iglus genügend Zeit haben, ihre Einrichtungen anzupassen, wird den Kantonen empfohlen, im Jahr 2014 auf eine Direktzahlungskürzung zu verzichten, wenn bei einer Kontrolle fixierte Kälber festgestellt werden, die zwischen 120 und 160 Tage alte sind.

2 Tiere der Schweinegattung

2.1 Auslauf für säugende Zuchtsauen

Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.

2.2 Auslauf für die übrigen Schweinekategorien

Den Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;

- an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

2.3 Liegebereich im Stall

Der Liegebereich darf keine Perforierung aufweisen.

Ziff. 2.1: Für säugende Ferkel ist der Auslauf fakultativ.

3 Kaninchen

3.1 Auslauf

Zibben und Jungtieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

3.2 Vereinfachte Dokumentation

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

Ziff. 3.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Bst. A Ziff. 5.8 und 5.9 und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.

4 Nutzgeflügel

Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

4.1 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1:

- Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
- In den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zur Weide eingeschränkt werden.
- Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser darf der Zugang der Tiere zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.
- Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung der Buchstaben a–e eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Laufhof», «Alter», «Legebeginn», «Mauser»).

Mastpoulets

4.3 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

- 4.4 *Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.3:*
- a. *Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.*
 - b. *An den ersten 21 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.*
 - c. *Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Buchstabe a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Ausstemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Alter»).*
- 4.5 *Bodenfläche im Stall*
Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.
- 4.6 *Mastdauer*
RAUS-Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Truten

- 4.7 *Auslauf*
Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.
- 4.8 *Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.7:*
- a. *Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.*
 - b. *An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.*
 - c. *Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Buchstabe a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Ausstemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Alter»).*
- 4.9 *Bodenfläche im Stall*
Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

Ziff. 4.6: Bei der Kontrolle ist die Einhaltung der minimalen Mastdauer stichprobenweise anhand von Unterlagen über die Kükenlieferungen und über die Schlachtungen während den letzten 12 Monaten zu prüfen. Wenn ein triftiger Grund vorliegt, ist eine kürzere oder eine längere Zeitdauer zu überprüfen.

Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

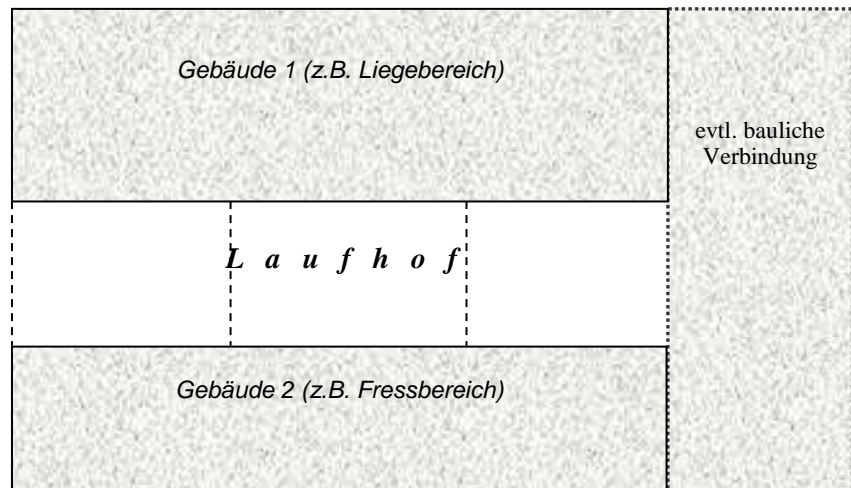
**E Anforderungen des RAUS-Programms
betreffend den Laufhof und die Weide sowie
betreffend die Dokumentation und die Kontrolle**

1 Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

- 1.1 Der Laufhof muss sich im Freien befinden.
- 1.2 Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.
- 1.3 Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
- 1.4 Auf unbefestigten Auslaufflächen für Tiere der Schweinegattung müssen Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- 1.5 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 3–6 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Ziff. 1.1: Zu Unsicherheiten kommt es immer wieder bei der unten skizzierten Gebäudeanordnung:

Abtrennungen (···)
sollen die Sicht der
Tiere in die Nach-
barbuchten bzw. in
die Umgebung nicht
verunmöglichen.



Der Laufhof befindet sich dann im Freien, wenn es sich bei Gebäude 1 und Gebäude 2 um separate Gebäude handelt, die höchstens auf einer Stirnseite miteinander verbunden sind, d.h. auf mindestens einer Stirnseite gibt es keine bauliche Verbindung. An dieser Stirnseite darf bei starkem Wind vorübergehend ein Windschutznetz angebracht werden. Die Dächer von Gebäude 1 und Gebäude 2 dürfen durch Träger verbunden sein.

Ziff. 1.4: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

Ziff. 1.5: Kantonale Sonderzulassung: siehe Art. 76

2 Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle

- 2.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen vermerkt sein.
- 2.2 Auf der Skizze muss zudem die maximal zulässige Anzahl Tiere festgehalten sein, die den Laufhof gleichzeitig benützen können; diese Vorschrift gilt nicht bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegen gattung sowie für Kaninchen.
- 2.3 Bei dauernd zugänglichen Laufhöfen für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel muss die Skizze neben dem Laufhof auch den Stall umfassen.

- 2.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze nach den Ziffern 2.1–2.3 zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.
- 2.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu verifizieren, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem hat sie zu überprüfen, ob die aktuelle Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet; bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegenart sowie für Kaninchen muss die Tierzahl nicht überprüft werden.

Ziff. 2.1: Die Laufhof-Skizze ist eine Orientierungshilfe. Sie muss nicht massstabsgetreu sein. Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest (vgl. Ziffer 1.5). Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.

Ziff. 2.4: Mit ihrer Unterschrift auf der Skizze bestätigt die Kontrollperson, dass sie die relevanten Masse nachgemessen und die maximal zulässige Tierzahl nachgerechnet hat.

3 Laufhof für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel

3.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

² in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

3.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall a. Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhoffläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige ¹ Erstkalbende und Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300–400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

¹ in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b. Ungedeckter Flächenanteil
Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

3.3 Laufhof zu einem Anbindestall

a. Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhof- fläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige ¹ Erstkalbende und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300–400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

¹ in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b. Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Ziff. 3.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Bst. A und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.

Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3: „Ungedeckte Fläche“: siehe Erläuterung zu Ziff. 2.1

4 Laufhof für die Tiere der Pferdegattung

a. Mindestflächen

Für die Tiere ist der Laufhof	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
– dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	12	14	16	20	24	24
– nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	18	21	24	30	36	36

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

b. Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

c. Bodenbeschaffenheit

Die ganze den Tieren zugängliche Laufhoffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

Ziff. 4: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Bst. A und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.

„Ungedeckte Fläche“: siehe Erläuterung zu Ziff. 2.1

5 Laufhof für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen

Ungedeckter Flächenanteil

Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

Ziff. 5: „Ungedeckte Fläche“: siehe Erläuterung zu Ziff. 2.1

6 Laufhof für die Tiere der Schweinegattung

a. Mindestflächen

<i>Tiere</i>	<i>Minimale Lauf- hoffläche m²/Tier</i>
<i>Zuchteber, über halbjährig</i>	<i>4,0</i>
<i>nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</i>	<i>1,3</i>
<i>säugende Zuchtsauen</i>	<i>5,0</i>
<i>abgesetzte Ferkel</i>	<i>0,3</i>
<i>Remonten und Mastschweine, über 60 kg</i>	<i>0,65</i>
<i>Remonten und Mastschweine, unter 60 kg</i>	<i>0,45</i>

b. Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Ziff. 6: „Ungedeckte Fläche“: siehe Erläuterung zu Ziff. 2.1

7 Anforderungen an die Weide

- 7.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.*
- 7.2 Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.*
- 7.3 Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Raufutter durch die Weide decken können.*
- 7.4 Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.*
- 7.5 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide gefüttert oder getränkt, so müssen die Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.*
- 7.6 Auf Weiden für Nutzgeflügel müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen. Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Anforderungen wie für die Öffnungen vom AKB ins Freie (Buchstabe B Ziffern 1.2 und 1.3).*

Ziff. 7.2: Nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG i.V.m. Artikel 29 und 31 GSchV sind in Grundwasser-Schutzzonen keine Suhlen zulässig und in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao ist weiterhin eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Ziff. 7.3: Die Weide muss den Grundfutterverzehr (Trockensubstanzbedarf) der betreffenden Tiere an den Tagen mit Weidegang zu mindestens einem Viertel decken. Im Zweifelsfall sind die entsprechenden Angaben in der aktuellen Nährstoffbilanz massgebend.

Ziff. 7.5: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

Ziff. 7.6: Anforderungen für die Öffnungen vom AKB ins Freie: siehe Bst. B Ziff. 1.2 und 1.3.

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

• • •

• • •

5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)

5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für:

- a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr.
- b. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr.
- c. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr.

5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)

5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für:

- a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr.
- b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370 Fr.
- c. nicht säugende Zuchtsauen 370 Fr.
- d. übrige Schweine ohne Saugferkel 165 Fr.
- e. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 290 Fr.

• • •